

bne-Stellungnahme zum:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen

Wir begrüßen, dass sich der jetzige Gesetzentwurf eng an den Vorgaben der EU-Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen orientiert. Der bne unterstützt das Ziel, einen unverzerrten Markt für Energiedienstleistungen und für die Erbringung von anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz zu entwickeln.

Der Gesetzentwurf enthält jedoch auch in der vorliegenden Form noch Regelungen, die einen unverzerrten Markt nicht gewährleisten. Wenn die Energieunternehmen an diesem Markt teilnehmen sollen, müssen ihnen auch die gleichen Chancen wie den von den Energieunternehmen unabhängigen Anbietern eingeräumt werden.

So werden in § 4 Abs.1 Nr. 2, § 7 Abs.1, sowie in § 8 nur von Energieunternehmen unabhängige Anbieter erfasst. Dies hat zur Folge, dass die Angebote der Energieunternehmen dem Kunden nicht in vergleichbarer Weise wie die Angebote von unabhängigen Anbietern zur Kenntnis gegeben werden und darüber hinaus bei der Feststellung, ob ausreichende Angebote in einer Region zur Verfügung stehen, unbeachtet bleiben.

Für den Kunden ist es durch dieses willkürlich verzerrte Bild kaum möglich, sich ein umfassendes Bild über die Anbieter von Energiedienstleistungen zu verschaffen. Für die Energieunternehmen bedeutet dies, auf eigene Kosten auf die Angebote direkter Konkurrenten hinweisen zu müssen, ohne an vergleichbarer Stelle auf das eigene Angebot hinweisen zu dürfen. Damit wird aber gerade das Ziel der Marktentwicklung konterkariert.

Wir fordern daher die Änderung von § 4 Abs.1 Nr. 2 in: „Anbieter von Energieaudits mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung, die in unabhängiger Weise durchgeführt werden, und“. Außerdem muss § 8 Satz 3, auch um § 7 Abs.2 Satz 3 nicht zu widersprechen, geändert werden in: „Sofern hierfür keine ausreichende Zahl in unabhängiger Weise beratender Anbieter tätig ist, ergreift die Bundesstelle für Energieeffizienz Maßnahmen, um das Tätigwerden von in unabhängiger Weise beratenden Anbietern zu entwickeln und zu fördern.“

Mit einer wettbewerblichen Ausgestaltung des Energiedienstleistungsmarktes ebenfalls nicht mehr vereinbar ist die „Sorgepflicht“ in § 5 Abs.1 bis 3. Hier werden die Energieunternehmen (aber nicht die kleinen Unternehmen, s.u.) verpflichtet, ihre unmittelbaren Konkurrenten auf dem Energiedienstleistungsmarkt zu subventionieren. Die Regelung bleibt zudem unbestimmt, da weder die Betroffenen noch der Umfang der Verpflichtung ausreichend abgegrenzt werden.

Energieunternehmen wird damit das Interesse an einem, laut Begründung zum Gesetz

durchaus gewünschten, Eintritt in den Dienstleistungsmarkt deutlich genommen. Ihr Angebot müsste sich im Markt gegen das subventionierte Angebot anderer Marktteilnehmer behaupten und die Kosten dieser Subvention hätten sie auch noch zu tragen. Damit ist die Regelung krass wettbewerbsfeindlich und wird die Entwicklung des Marktes bremsen statt fördern. Wir fordern daher die Streichung von § 5 Abs.1 bis 3.

Die Ausnahmeregelungen für kleine Energielieferanten sowie kleine Energieunternehmen (§ 2 Nr. 12 und 13), in Zusammenhang mit einem regionalen Bezug für die Erbringung der Dienstleistungen (§ 4 Abs.1, § 5) ergibt eine einseitige Bevorzugung von insbesondere kleinen, regional tätigen Unternehmen. Die Regelung schafft zudem Einzelnen die Möglichkeit zur Umgehung der Verpflichtungen aus dem Gesetz. Wir fordern, die Ausnahmeregelungen für kleine Energielieferanten sowie für kleine Energieunternehmen zu streichen.

Auch wenn im Grundsatz nichts gegen eine Information der Kunden über Kontaktinformationen zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen spricht (§ 4 Abs.2), bleibt die Vorschrift zu vage. Es ist aus dem Wortlaut nicht zu schließen, welcher Informationsumfang tatsächlich ausreichend ist: ob alle oder nur einzelne Organisationen genannt werden müssen, ob neben den Kontaktinformationen auch eine Beschreibung der dort erhältlichen Informationen erforderlich ist. Damit können auch keine Aussagen über die Kosten und damit über die Angemessenheit der Maßnahme getroffen werden. Wir bezweifeln, dass eine häufigere Information und ein größerer Umfang der Informationen zu einer besseren Wahrnehmung durch die Kunden führt. Die Praxis zeigt, dass solche Informationen von den Kunden nicht beachtet werden. Leider wurde versäumt, die Informationen entsprechend § 4 Abs. 1 auch durch einen Verweis auf weitere Informationsquellen bereitstellen zu können. Die Vorschrift muss daher dringend konkretisiert und auf einen angemessenen Umfang beschränkt werden.

Wir bitten Sie, das Gesetz nur mit den vorgeschlagenen Änderungen zu beschließen, da anderenfalls die Ziele des Gesetzes nicht erreicht werden und sich der Wettbewerb in diesem Markt nicht im erforderlichen Maße entwickeln wird.

Berlin, 24.06.2010